

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2)

Einstellungs- und Ausbildungsbehörden sind:

1. für die allgemeine Verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen und die Landwirtschaftskammern,
2. für die Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen
3. für die Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Münster
4. für die Versorgungsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Münster,
5. für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen die Gemeinden,
die Kreise,
die Landschaftsverbände,
6. für die Sozialversicherungsträger die Landesversicherungsanstalten.